



**Mobilität und Durchlässigkeit
stärken:** Anerkennung und
Anrechnung an Hochschulen



Anrechnung

Schnelleinstieg in Grundlagen,
Verfahren und Prüfung



Grundlagen

Anrechnung erleichtert individuelle Wege im Bildungssystem. Durch Anrechnung leisten die Hochschulen ihren Beitrag zu flexiblen Lern- und Lebenswegen. Sie ermöglicht, dass Kompetenzen nicht mehrfach nachgewiesen werden müssen, unterstützt Chancengleichheit und erhöht die Durchlässigkeit.

Während es bei der Anerkennung um hochschulisch erbrachte Leistungen geht, befasst sich die **Anrechnung** mit außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen. Dazu gehören Kompetenzen aus einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung (formal), anderen Lernkontexten (non-formal) sowie aus dem Beruf oder anderen Lebensbereichen (informell erworbene Kompetenzen).

Die **rechtliche Grundlage für Anrechnungen** bilden die Landeshochschulgesetze. Zusätzlich gibt es einen gemeinsamen Orientierungsrahmen, der sich aus verschiedenen KMK-Beschlüssen und Akkreditierungsvorgaben zusammensetzt. Außerdem gelten auch hier einige allgemeine Verwaltungsgrundsätze: Die Antragstellenden müssen am Verfahren mit-

wirken, die Verfahren müssen innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden und Ablehnungen müssen begründet werden.

Die inhaltliche Prüfung richtet sich am Bewertungskriterium der „Gleichwertigkeit“ aus.



Verfahren

Die Hochschulen regeln die praktische Umsetzung selbst, beispielsweise in den Prüfungsordnungen oder idealerweise in Form einer einheitlichen, leicht verständlichen Satzung oder Ordnung. Neben dem Ablauf und den Zuständigkeiten sollten dort auch mögliche Fristen verbindlich geregelt sein.

Dabei sollten bestimmte **Grundsätze** beachtet werden:

Anrechnung erfolgt **auf Antrag**, das heißt die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie eine Anrechnung wünschen. Vorausgesetzt werden auch **konsistente Prüfungsmaßstäbe** und ein **transparentes Verfahren**.

In der Praxis erfolgt das Anrechnungsverfahren in mehreren Stufen. Dabei arbeiten Studierende, Beratende, Lehrende und Verwaltung Hand-in-Hand. Im Vorfeld sollte die Hochschule die Studierenden **umfassend informieren** und beraten. Mit der Antragstellung beginnt das eigentliche Verfahren. Die **formale Prüfung** sollte nach der Annahme des Antrags im Prüfungsamt stattfinden: Ist der Antrag vollständig und korrekt ausgefüllt? Sind die eingereichten Unterlagen echt? Müssen Informationen nachgereicht werden?

Die **inhaltliche Prüfung** erfolgt durch den Prüfungsausschuss oder eine:n Anrechnungsbeauftragte:n.

Die Entscheidung sollte **zeitnah** erfolgen und **schriftlich** mitgeteilt werden. **Ablehnungen** müssen begründet und auch auf mögliche **Rechtsmittel** sollte hingewiesen werden.

Das gesamte Verfahren einschließlich der angerechneten Leistungen sollte **dokumentiert** werden. Für Arbeitserleichterung bei allen Beteiligten und ein konsistentes Vorgehen sorgen einheitliche Formulare und Checklisten, die auch digital zur Verfügung gestellt werden, sowie die Darstellung von Prozessabläufen.

Im Rahmen der hochschulischen Qualitätskontrolle sollte regelmäßig geprüft werden, ob das Verfahren den rechtlichen Vorgaben entspricht und Verbesserungen möglich wären.



Prüfung

Bei der inhaltlichen Prüfung von Anrechnungsanträgen werden die Lernziele des Studiengangs oder Moduls mit bereits erworbenen Kompetenzen verglichen. Entscheidend ist dabei nicht, ob die Inhalte identisch sind – sondern ob sie **gleichwertig**, also nach Inhalt und Niveau äquivalent sind. Bei der Bewertung sind zwei Grundsätze zu beachten:

Der Umfang der möglichen Anrechnung ist **begrenzt**: In der Regel können maximal 50% des Studiums durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen ersetzt werden. Erworbenene Kompetenzen **verfallen nicht** und können auch mehrfach angerechnet werden.

Das zentrale Prüfkriterium ist die **Gleichwertigkeit** nach Inhalt und Niveau. Die Basis dafür bilden die Lernergebnisse. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit können Qualifikationsrahmen, insbesondere der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), oder andere Referenzsysteme wie generische Lernzieltaxonomien (bspw. nach Anderson und Krathwohl) herangezogen werden.

Für die **Gleichwertigkeitsprüfung** legen Antragsteller:innen Unterlagen als Nachweise ihrer **Lernergebnisse** vor und ordnen diese den Lernzielen der anzurechnenden Module zu. Die Art der Unterlagen hängt von der Art des Erwerbs der Kompetenzen ab, ob formal, non-formal oder informell. Häufig werden **Portfolios** verwendet, in denen die Nachweise und Lernergebnisse strukturiert aufbereitet und mit den Lernzielen des Studiengangs oder Moduls verglichen werden.

Neben dem **individuellen Verfahren**, in dem von Einzelfall zu Einzelfall geprüft und entschieden wird, gibt es auch pauschale Verfahren. **Pauschale Verfahren** können die Anrechnung vereinfachen. Dabei wird zunächst eine bestimmte Qualifikation, z. B. ein

Ausbildungsgang, von Expert:innen strukturiert mit dem Studiengang verglichen und das Anrechnungspotential ermittelt. Studienbewerber:innen, die diese Qualifikation haben, können dann ohne individuelle inhaltliche Prüfung die entsprechenden Module angerechnet bekommen. Die Hochschulen können entscheiden, ob sie pauschale Verfahren anbieten.

Die Anrechnung darf die Qualität des Studiums nicht beeinträchtigen. Geringfügige Unterschiede sollten jedoch akzeptiert werden, um die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu stärken.

Weitere Informationen, Erklärfilme und Web-Seminare zu Anerkennung und Anrechnung finden Sie auf unserer Website:

www.hrk-modus.de

Hochschulrektorenkonferenz

Projekt MODUS

Ahrstraße 39

D-53175 Bonn

Telefon: +49 228 887-0

modus@hrk.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung